



# Inhalt

## recht & gesellschaft

<b>Peter Bußjäger</b>	Der Fall WTO .....	<b>169</b>
<b>Silvia Ulrich</b>	Die Lehre des Rechts der Geschlechterbeziehungen .....	<b>174</b>
<b>August Reinisch</b>	„Handel und ...“ – und was eigentlich? .....	<b>175</b>
<b>Stefan Schima</b>	Papsttum, Papstwahl und Nachfolgesouveränität .....	<b>180</b>
<b>Martin Hiesel</b>	Homosexualität und der Freiheitsbegriff der Verfassung der Vereinigten Staaten .....	<b>184</b>
<b>Viktor Winkler</b>	Diskriminierungsschutz durch Recht .....	<b>188</b>

## thema: der konvent tanzt

<b>Ewald Wiederin</b>	Über Verfassungen und Ruinen .....	<b>192</b>
<b>Gerhard Strejcek</b>	Das „Kinderwahlrecht“, die Wahlgleichheit und die Aufgaben des „Österreich-Konvents“ .....	<b>195</b>
<b>Nikolaus Dimmel</b>	Zur „Effizienz“ und anderen Paradigmen der Verfassungsreform .....	<b>202</b>
<b>Brigitte Hornyik</b>	Der Konvent und die Frauen .....	<b>209</b>
<b>Heinz Barta</b>	Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln .....	<b>214</b>
<b>Heinz Mayer</b>	Ein Regelwerk und kein Lesebuch .....	<b>217</b>

## rubriken

<b>vor.satz</b>	<b>Christian Hiebaum</b> Über das Symbolische in der Politik .....	<b>166</b>
<b>merk.würdig</b>	Fall Imre B. ....	<b>168</b>
<b>nach.satz</b>	<b>Iris Appiano Kugler</b> Spirale nach unten .....	<b>220</b>
<b>impressum</b>	.....	<b>168</b>

lichen, verwaltungs- und zivilrechtlichen Implikationen dargestellt. Dabei wird von der Autorin ganz hervorragend herausgearbeitet, wie undifferenziert Männlichkeit und Weiblichkeit im Rechtsdiskurs konstruiert sind und welche dramatischen Prozesse der Ausschließung von der Teilhabe an subjektiven Rechten damit verbunden sind.

Das vorliegende Buch vermittelt mit seinen Schwerpunktsetzungen sowohl in rechtstheoretischer als auch in rechtsdogmatischer Hinsicht einen exzellenten Überblick über die Genderdimensionen des Rechts. Zugleich ist auch die didaktische Umsetzung bestens gelungen. Begriffsklärung und Veranschaulichung von Rechtsproblemen durch praxisnahe Beispiele haben einen hohen Stellenwert und tragen viel zum Verständnis der komplexen Themen bei. Das Buch ist ein Gewinn für alle, die im Bereich *Legal Gender Studies* forschen, lehren und lernen. Ihm ist ein Platz in der wissenschaftlichen Standardliteratur gewiss.

*Dr. Silvia Ulrich ist Assistenzprofessorin am Institut für Österreichisches, Europäisches und Vergleichendes Öffentliches Recht, Politikwissenschaft und Verwaltungslehre der Karl-Franzens-Universität Graz.*

# „Handel und ...“ – und was eigentlich?

Zugleich eine Rezension von Stefan Griller (Hrsg), *International Economic Governance and Non-Economic Concerns*, Springer Wien – New York (2003)

August Reinish

Die Welthandelsorganisation (WTO) ist in den letzten Jahren insbesondere im Gefolge der Ministerkonferenz in Seattle 1999 und der zeitlich damit im Zusammenhang stehenden Währungsfonds- und Weltbanktagungen mit zu einem der wichtigsten Feindbilder der sogenannten Globalisierungsgegner geworden. Als institutioneller Vorreiter der Entmündigung einzelstaatlicher Politikentscheidungen auf diversen Gebieten zugunsten einseitiger Liberalisierung geistert die WTO als Gespenst der Handelsfreiheit in den Köpfen ihrer Kritiker umher. Um sie als moderne Inkarnation der Illegitimität und Intransparenz verstärkt durch schein- (ja in Wahrheit anti-)demokratische Entscheidungsstrukturen porträtieren zu können, werden vor allem die negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf so zentrale Bereiche wie Umweltschutz und Sozialstandards hervorgehoben.

Im Gegensatz dazu versucht die WTO selbst, sich als „mitgliederbestimmte“ (kaum adäquat für das viel schönere, doch ebenso euphemistische „member driven“), schlanke internationale Organisation darzustellen, die längst eine einseitige Fokussierung auf die Segnungen des ungebundenen Freihandels durch die Ausnützung der komparativen Kostenvorteile zugunsten einer breiten Einbeziehung anderer, nicht-ökonomischer Gesichtspunkte aufgegeben hat. Ein Blick auf die homepage der WTO genügt, um ihre Bemühungen zu erkennen, nicht mehr als Inbegriff der „trade diplomacy“ hinter

verschlossenen Türen à la GATT zu gelten, sondern als moderne „trade and ...“ Organisation.

Diese, freilich leicht überzeichneten Perspektiven können, ja müssen eigentlich als Rahmenbedingungen für eine ernsthafte Diskussion nicht-ökonomischer Prinzipien und Gesichtspunkte innerhalb der WTO betrachtet werden. Jede (rechts-)wissenschaftliche Analyse muss angesichts der bereits angedeuteten Polemik auf diesem Gebiet verbreitete Beschuldigungs- und Rechtfertigungsideologien hinterfragen und versuchen, eigene kritische Zugänge zu finden. Dieser Herausforderung stellt sich der von Stefan Griller herausgegebene Sammelband „International Economic Governance and Non-Economic Concerns“, der die Beiträge einer Tagung der European Community Studies Association (ECSA) Austria im Dezember 2001 beinhaltet. Es erscheint nicht möglich, der Fülle der Beiträge gänzlich gerecht werden zu können. Teilweise gehen diese über WTO-Recht hinaus, wie etwa Deidre Curtins kritische Sicht der Intransparenz einiger EU-Maßnahmen, insbesondere im Bereich der dritten Säule, im Hinblick auf „digital governance“ und Informationsfreiheit, John Lewis' Beschreibung der Frequenzuteilungen im Rahmen der ITU oder Sebastian Geiseler-Bonses Infragestellung der Transparenz der im Internet „domain names“ regulierenden ICANN (Internet Corporation for Assigned Names and Numbers).<sup>1</sup> Doch ein Abriss über die unmittelbar WTO-rele-



1 Siehe zu ICANN zuletzt Internet? Und wie?, *juridikum* 2003, 127. *Fallenböck*, Wer regiert das

vanten Beiträge soll das Interesse an einer Lektüre dieses sehr gelungenen Bandes wecken.

#### Grundsätzliches

In seinem Einleitungsreferat („The Relation of Economic and Non-Economic Principles in International Law“) stellt sich Meinhard Hilf (in der schriftlichen Fassung gemeinsam mit Goetz J. Goettsche) der Frage nach dem Verhältnis wirtschaftlicher Grundsätze, wie sie vor allem im GATT niedergelegt sind, zu nicht-ökonomischen Prinzipien des allgemeinen Völkerrechts. Ihr (wie die Autoren selbst implizit einräumen) etwas theorielastiger („civil law top to bottom approach“) und stark EG-rechtlich inspirierter Ansatz zeigt in sehr spannender Weise die rechtlichen Grundbedingungen für eine Öffnung der WTO von einer reinen Handelsorganisation hin zu einer echten „Handel und ...“-Institution.

Ausgehend von den GATT/WTO-immanenten Prinzipien, insbesondere den omnipräsenten Diskriminierungsverboten (sei es in Form der Meistbegünstigungsklausel oder der Inländergleichbehandlung) aber auch der Reziprozität, der Präferenzmöglichkeiten, der Streitbeilegung etc, geht Hilf in zentraler Weise auf die Entwicklung eines übergeordneten Verhältnismäßigkeitsprinzips ein, das die WTO-Streitbeilegungsinstanzen aus den positivierten Ansätzen des GATT/WTO-Rechts, die etwa auf „Notwendigkeit“, „Angemessenheit“ und „Vernünftigkeit“ verweisen, gewonnen haben. Nach einer Analyse der entsprechenden, rezenteren WTO-Entscheidungen sieht Hilf darin die Tendenz der WTO-Streitbeilegungs-)Organe, auch Rechtsprinzipien, die ausserhalb des GATT/WTO-Rechts ihren Ursprung haben, zu berücksichtigen. Diese Öffnung des GATT/WTO-Rechts, das man in seiner früheren Manifestation als GATT 1947 noch teil-

weise als „geschlossenes System“ darstellte,<sup>2</sup> war bereits im ersten Bericht der WTO-Berufungsinstanz angelegt, worin diese festhielt, dass das neue, post-Uruguay GATT 1994 nicht in „klinischer Isolation“ vom allgemeinen Völkerrecht verstanden werden dürfe.<sup>3</sup> In der Folge gibt Hilf Beispiele für allgemeine Rechtsprinzipien, die in der „Rechtsprechung“ der WTO-Streitbeilegungsorgane Berücksichtigung gefunden haben, wie etwa Guter Glaube, Verbot des Rechtsmissbrauchs, Rückwirkungsverbot etc. Was freilich die Vereinbarkeit von und das Verhältnis zwischen GATT/WTO-internen und -externen Prinzipien betrifft, so bleibt Hilf sehr generell-abstrakt und setzt seine Hoffnung in einen „Optimierungsprozess“, der alle Grundsätze als gleichwertig ansetzt und eine automatische Präferenz für GATT/WTO-Prinzipien ablehnt.

#### Arbeitsrecht

In den beiden prominentesten Bereichen, wo es zu einem solchen Konflikt zwischen im WTO-Recht angesiedelten Grundsätzen und anderen Prinzipien kommt, in den Materien „Handel und Sozialstandards“ sowie „Handel und Umwelt“, wird diese Diskussion wieder aufgenommen. Michael J. Trebilcock untersucht in seinem Beitrag „International Trade and International Labour Standards: Choosing Objectives, Instruments and Institutions“ kritisch die dem Ruf nach effizienteren Mechanismen zum Schutz fundamentaler Rechte der Arbeitnehmer zugrundeliegenden Ziele. Seiner Auffassung zufolge sind die häufig ins Spiel gebrachten Argumente des unfairen Wettbewerbs durch „Sozialdumping“ und die Gefahr eines „race to the bottom“ nur bedingt zutreffend. Viel berechtigter ist seiner Meinung nach die Konzeption von grundlegenden Arbeitnehmerrechten, den sogenannten „core labour rights“, als menschenrechtlich determinierten Prä-

missen. Dies schließt freilich nicht aus, dass es zu Problemen bei der Bestimmung des konkreten Umfangs der „core labour rights“ kommt. Zurecht weist Trebilcock darauf hin, dass für praktische Zwecke der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) gefundene Kompromiss Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen, das Verbot von Zwangsarbeit, die Beseitigung von Kinderarbeit und von Diskriminierung am Arbeitsplatz identifiziert hat (1998 ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work).<sup>4</sup>

Doch neben den „soft law“-Möglichkeiten der Schaffung von Anreizen etwa durch Zertifizierungen zur Steuerung von Konsumentenverhalten (etwa „fair trade labels“, etc.), bleiben die zentralen „hard law“-Probleme mit dem derzeitigen Text des GATT, das arbeitsrechtlich relevante Probleme eigentlich nur in der Möglichkeit berücksichtigt, die Einfuhr von in Gefängnisarbeit hergestellten Produkten zu untersagen (Artikel XX(e) GATT) ohne in Konflikt mit dem Verbot mengenmäßiger Beschränkungen zu kommen. Trebilcock scheint skeptisch, ob die anderen Rechtfertigungsgründe des Art XX GATT, etwa für Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Moral oder zum Schutz von menschlichem Leben und Gesundheit, ausreichende Einfallspforten für den Schutz der „core labour rights“ bilden können. Unter den „hard law“-Alternativen diskutiert er daher die Aufnahme einer eigenen „core labour standards“-Klausel in den bestehenden Katalog des Artikel XX GATT. Dies ist freilich angesichts der ablehnenden Haltung eines Großteils der WTO-Mitglieder, wie sie auch anlässlich der Ministerkonferenz in Singapur 1996 zum Ausdruck kam,<sup>5</sup> kein sehr wahrscheinliches Szenario.

Doch Trebilcock ist keineswegs Utopist, sondern ein genauer Kenner der

2 Vgl. *Mavroidis*, Das GATT als „self contained“ Regime, RIW/AWD 37 (1991).

3 Appellate Body Report, United States – Standards for Reformulated and Conventional Gasoline, WT/DS2/AB/R, 29/04/1996.

4 86th Session, Geneva, June 1998, verfügbar unter <http://www.ilo.org/public/english/standards/decl/decla->

tion/text/.

5 Zum Thema „Core Labour Standards“ hielt die Ministerkonferenz lapidar fest:

“We renew our commitment to the observance of internationally recognized core labour standards. The International Labour Organization (ILO) is the competent body to set and deal with these standards, and we

affirm our support for its work in promoting them. We believe that economic growth and development fostered by increased trade and further trade liberalization contribute to the promotion of these standards. We reject the use of labour standards for protectionist purposes, and agree that the comparative advantage of countries, particularly low-wage developing

countries, must in no way be put into question. In this regard, we note that the WTO and ILO Secretariats will continue their existing collaboration.” Vgl. Singapore Ministerial Declaration, Adopted on 13 December 1996, verfügbar unter [http://www.wto.org/english/news\\_e/pres96\\_e/wto-dec.htm](http://www.wto.org/english/news_e/pres96_e/wto-dec.htm).

WTO; und was heute noch unerreichbar erscheint, kann sich durchaus einmal realisieren. Daher sind auch seine institutionenbezogenen Überlegungen keineswegs so realitätsfern, wie sie vielleicht auf den ersten Blick anmuten. Sein gewiss noch sehr allgemein gehaltenen Vorschlag einer horizontalen Koordinierung zwischen UN- und ILO-Organen und WTO-Institutionen ist damit ein interessanter Denkanstoß. Denn warum sollten denn nicht – im Sinne einer institutionellen Arbeitsteilung – die sachlich wohl geeigneteren Organe der Vereinten Nationen oder der ILO über das Bestehen von menschen- oder arbeitsrechtlichen Defiziten entscheiden und diese Entscheidungen dann im Rahmen der WTO etwa durch die Streitbeilegungsinstitutionen übernommen werden?

José Manuel Salazar-Xirinachs und Jorge Mario Martínez-Piva geben in der Folge die Kontrastansichten der lateinamerikanischen Länder wieder, die sich vehement gegen eine GATT/WTO-„Verrechtlichung“ arbeitsrechtlicher Mindeststandards etwa in Form einer „core labour standards“ Klausel in den WTO-Abkommen aussprechen. Wie bei Trebilcock findet sich auch hier die Ablehnung jeglicher Rechtfertigung einer solchen Einbeziehung, ausgenommen eine mögliche grundsätzliche Berechtigung menschenrechtlicher Überlegungen. Im Gegensatz zu Trebilcock wiegt jedoch das Relativismusargument (Welches sind die angemessenen Standards für Länder auf unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstufen?) schwerer. Akademisch gemildert, aber dennoch pointiert, ist ihnen höchstens eine Zustimmung zu „weichen“ Mechanismen der Anreizschaffung zu entlocken.

**Umweltrecht**

Über diesen „weichen“ Ansatz ist man im Bereich Handel und Umwelt jedenfalls schon hinaus. Trotz in den bisher strittig gewordenen Einzelfällen meist ablehnender Entscheidungen der GATT/WTO-Streitbeilegungsorgane ist

es im Prinzip unbestritten, dass Handelsanktionen zwischen WTO-Mitgliedern als Reaktion auf Umweltbeeinträchtigungen gerechtfertigt sein können. Freilich stellt Art XX GATT auch aufgrund seiner Auslegung durch die WTO-Streitbeilegungsorgane hohe Anforderungen zur Rechtfertigung umweltschutzmotivierter Handelsbeschränkungen. Dennoch ist es durchaus schon sprichwörtlich geworden, von einer „Begründung“ des GATT („Greening of the GATT“<sup>6</sup>) zu sprechen.

Einige dieser Aspekte beleuchtet Joanne Scott in ihrem Beitrag „Integrating Environmental Concerns into International Economic Law“. Sie zieht eine bewusste Parallele zu den europarechtlichen Entwicklungen im Umweltschutzbereich und unterscheidet auch im Bereich des GATT/WTO-Rechts zwischen „negativer“ Integration durch die Entwicklung einer den Umweltschutz berücksichtigenden Rechtsprechung und „positiver“ Integration durch (Rechts-)Harmonisierung. Es ist evident, dass diesem Vergleich Grenzen gesetzt sind. Aber Scott bringt dabei interessante Parallelen zum Vorschein. So ortet sie etwa einen „procedural turn“, wonach in beiden Rechtskreisen die Mitgliedstaaten beachtliche inhaltliche Autonomie und Flexibilität behalten und bloß durch strikte verfahrensrechtliche Bedingungen eingeschränkt werden. Letztlich führt sie diese Diskussion zur weitgehend ungelösten Problematik widersprüchlicher Vertragsbestimmungen im WTO-Recht und verschiedenen multilateralen Umweltschutzabkommen. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Vermutung bestätigt, wonach der „procedural turn“, der sich im *Shrimp/Turtle-Fall*<sup>7</sup> etwa unter anderem in der Verpflichtung zu Verhandlungen manifestiert, Lösungen leichter machen wird.

Im anschließenden Beitrag von Gerhard Loibl „The Cartagena Protocol on Biosafety: A New Model for Environmental Protection on an International Level?“ wird genau dieses inhärente Spannungsmoment zwischen WTO-Recht und verschiedenen multilateralen

Umweltschutzabkommen thematisiert. Loibl beginnt mit einer ausführlichen Darstellung des Verhandlungsprozesses, um in der Folge die wesentlichen Bestimmungen des Cartagena Protokolls zu skizzieren. Dieses im Jänner 2000 von den Parteien der Konvention zum Schutz der Artenvielfalt angenommene Protokoll beinhaltet unter anderem Bestimmungen, die zur Rechtfertigung von Beschränkungen des Handels mit genetisch modifizierten Organismen dienen können.

Ausgangspunkt für Loibls Erwägungen zur Vereinbarkeit zwischen GATT und Cartagena Protokoll sind die in der Präambel zu letzterem enthaltenen Feststellungen<sup>8</sup>. In reichlich kryptischer Weise wird dort festgehalten, dass das Cartagena Protokoll nicht dahingehend interpretiert werden dürfe, dass es eine Änderung der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien nach irgendwelchen bestehenden Abkommen bewirke, was auf einen „Vorrang“ des GATT hinzudeuten scheint (zumindest bei Identität der Vertragsparteien). Im darauffolgenden Präambelabsatz wird auf das „Verständnis“ rekurriert, dass der vorhergehende Absatz jedoch nicht beabsichtige, das Protokoll anderen internationalen Abkommen unterzuordnen – was wohl auch als eine Absage an eine Überordnung des GATT gewertet werden kann. Loibls Auffassung zufolge unterstreiche diese Formulierung, dass die beiden Gebiete des Völkerrechts als „wechselseitig unterstützend“ anzusehen wären und keines dem anderen unterzuordnen wäre. Seiner Meinung nach ergibt sich aus dem *Shrimp/Turtle-Fall*, dass Handelsbeschränkungen auf der Grundlage des Cartagena Protokolls zulässig sind, da sie im Sinne dieser Entscheidung als „vereinbart“ angesehen werden können und multilateral angewendet werden würden.

Zu Recht weist Loibl auf ein weiteres Problem im Zusammenhang mit dem Verhältnis zwischen multilateralen Umweltabkommen und GATT/WTO-Recht hin: der ungelösten Frage des „richtigen“ Streitbeilegungsforums.

6 Vgl. *Esty*, Greening the GATT (1994).

7 Appellate Body Report, United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products, WT/

DS58/AB/R, 12/10/1998.

8 Die Präambel halt ua fest: “Emphasizing that this Protocol shall not be interpreted as implying a change in the rights and obligations of

a Party under any existing international agreements,” und “Understanding that the above recital is not intended to subordinate this Protocol to other international agreements.” Text ver-

fügar unter <http://www.biodiv.org/biosafety/articles.asp?lg=0&a=bsp-00>.

Nach dem Cartagena Protokoll sollen die Streitbeilegungsbestimmungen der Konvention zum Schutz der Artenvielfalt zum Zug kommen; gleichzeitig könnte sich eine Partei an die WTO zwecks Einsetzung eines Streitbeilegungspanels wenden. Es bleibt abzuwarten, wie die jeweilige institutionelle Reaktion auf eine solche Situation aussehen wird und, ob sich Befürchtungen hinsichtlich einer entsprechenden „Pro-Freihandel“ oder „Pro-Umwelt“-Tendenz bewahrheiten werden, oder ob sich Loibls Einschätzung einer gelungenen „vorsichtigen Balance“ zwischen verschiedenen Interessen bestätigen wird.

### Demokratie und Legitimität

Das unmittelbare Eingehen auf die Bereiche Sozialstandards und Umweltschutz soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass das GATT/WTO-Recht aufgrund seiner zunehmenden praktischen Auswirkungen immer mehr auf seine Legitimität hin hinterfragt wird und werden muss. Dementsprechend hat Stefan Griller den plakativen Bereichen Demokratie und Legitimität einen Schwerpunkt gewidmet und mit fünf Beiträgen entsprechendes Gewicht beigemessen. Es ist unmöglich, in der hier gebotenen Kürze auf all diese Beiträge entsprechend einzugehen, weshalb sich der Rezensent die Freiheit der Wahl herausnimmt. Einem sehr theoriebeladenen Einleitungsbeitrag von J.H.H. Weiler und Iulia Motoc unter dem selbstbezüglichen<sup>9</sup> Titel „Taking Democracy Seriously: The Normative Challenges to the International Legal System“ folgt ein interessantes Referat von Robert Howse „How to Begin to Think About the ‚Democratic Deficit‘ at the WTO“, das versucht die Transformation des GATT von einem multilateralen „trade club“ in eine demokratisch legitimierte Welthandelsorganisation unter dem Gesichtspunkt des aus der Europäischen Union hinlänglich bekannten Demokratiedefizits zu analysieren.

Den rechtlich-politischen Grundmodellen für ein Verständnis der WTO widmet sich Armin von Bogdandy in

seinem Beitrag „Legitimacy of International Economic Governance: Interpretative Approaches to WTO Law and the Prospects of its Proceduralization“. Er analysiert vor allem aus dem Blickwinkel demokratischer Legitimität die Schwächen des lange vorherrschenden (wirtschafts-)liberalen Modells à la John H. Jackson, dem Doyen der amerikanischen GATT/WTO Jurisprudenz, und anderer Varianten. Dieses Modell rechtfertigt die Einschränkung der nationalen Regelungsfreiheit zugunsten der im GATT vorgesehenen Handelsliberalisierung mit der daraus resultierenden allgemeinen Wohlfahrtsmaximierung. Es setzt letzteren Wert damit quasi-absolute, zumindest in der Praxis für so gut wie unabänderbar und nimmt den WTO-Mitgliedern damit die Möglichkeit, sich in demokratischer Weise für andere (Grund-)Werte zu entscheiden.

Mehr Sympathie bringt von Bogdandy für das Modell der koordinierten Interdependenz auf, wonach GATT/WTO-Recht in erster Linie der Vermeidung von Protektionismus dient und die Verpflichtung zur Rücksichtnahme auf Interessen der anderen Mitglieder enthält. Dieses Modell, das sich aus dem zentralen GATT/WTO-Prinzip der Nichtdiskriminierung ergibt, sieht von Bogdandy in rezenten Entscheidungen der WTO-Berufungsinstanz bestätigt. Schon aus *Reformulated Gasoline* aber insbesondere aus dem *Shrimp/Turtle*-Fall lässt sich erkennen, dass die darin geforderten ernsthaften und gutgläubigen Verhandlungen mit von nationalen Handelsbeschränkungen betroffenen anderen Staaten vor allem auf eine verfahrenstechnische Lösung abzielen. Wie weit und wie lange eine solche rein formelle Lösungstechnik inhaltlicher Konflikte etwa zwischen Handel und Umwelt oder Handel und Sozialstandards als ausreichend akzeptiert werden wird, bleibt freilich abzuwarten.

Gerhard Hafner wendet sich in seinem Referat „The Effect of Soft Law on International Economic Relations“ den Spezifika und insbesondere Vorteilen „weichen Rechts“ zu. Angesichts der breiten Palette von „soft law“-Instrumenten mahnt er gegen voreilige Gene-

ralisierungstendenzen, unterstreicht jedoch gleichzeitig die häufig gegenüber „hard law“ zu bemerkenden Pluspunkte wie Flexibilität, Kostenoptimierung, Vertrauensstärkung etc.

Abgerundet wird das Demokratie und Legitimität Kapitel durch einen Beitrag von Elisabeth Tuerk über „The Role of NGOs in International Governance. NGOs and Developing Country WTO Members: Is There Potential for Alliance?“ – wahrlich keine rhetorische Frage angesichts der traditionell äußerst reservierten Haltung der Entwicklungsländer gegenüber NGOs. Gerade im Umwelt und Sozialbereich werden NGOs gerne für die fünfte Kolonne der Industriestaaten gehalten, deren Agenda sich auf das Einbremsen des Entwicklungspotentials unter dem Vorwand global akzeptierter Werte konzentriert. Wie gelingt es, diese Vorurteile (oder vielleicht manchmal doch zutreffenden Urteile) zu revidieren? Wie werden NGOs zu legitimen Stimmen der „civil society“ (wie eng und unbeholfen steht daneben unsere deutsche „Bürgergesellschaft“)?

Tuerk konzentriert sich bewusst auf die Rolle der NGOs im Normsetzungsprozess und klammert die weithin bekannte Diskussion um die NGO-Teilnahme am WTO-Streitbeilegungsverfahren aus. Dennoch, die von der Autorin ins Treffen geführten Argumente für eine verstärkte NGO-Teilnahme unterscheiden sich nicht wesentlich von den im Rahmen der *amicus curiae*-Debatte (ie der Frage, ob NGOs befugt sein sollen, im an sich rein zwischenstaatlichen WTO-Streitbeilegungsverfahren Schriftsätze vorzulegen) vorgenommenen. So wird auf ihre Expertise und damit Rolle als Träger technischer und intellektueller Ressourcen hingewiesen, im Zusammenhang damit können sie gerade auch im Nord-Süd-Verhältnis strukturelle Schwächen der Entwicklungsländer ausgleichen; und durch ihre spezifische Tätigkeit gelingt es ihnen oft, die öffentliche Meinung zu mobilisieren bzw. zu verstärken. Es ist klar, dass es sich dabei um ein Potential handelt und dass das Verhältnis NGOs/Entwicklungsländer nicht immer die-

9 Vgl. Weiler/Lockhart, „Taking Rights Seriously“ Seriously: The European Court and its Fundamental

Rights Jurisprudence, 32 Common Market Law Review 51-94, 579-627 (1995). Siehe aber auch Dworkin,

Taking Rights Seriously (1977).

sem Ideal entspricht. Doch Tuerks Analyse zeigt sehr gut, wie die weitere Entwicklung verlaufen könnte.

### Menschenrechte

Das Kapitel über Menschenrechte enthält zwei Beiträge von Petersmann und Griller, die sich in sehr unterschiedlicher Weise mit der Relevanz von Menschenrechten für das Welthandelssystem auseinandersetzen. Ernst-Ulrich Petersmann untersucht in seinem Beitrag „Constitutional Primacy and ‚Indivisibility‘ of Human Rights in International Law? The Unfinished Human Rights Revolution and the Emerging Global Integration Law“ die Frage nach dem Stellenwert von Menschenrechten in internationalen Organisationen allgemein und in der WTO im Besonderen. Unter Berufung auf die neuere Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wie etwa den Fall *Matthews*<sup>10</sup>, wonach unter bestimmten Voraussetzungen die Mitglieder einer internationalen Organisation für deren Menschenrechtsverletzungen im übertragenen Aufgabenbereich verantwortlich bleiben, weist Petersmann auf das allgemeine Menschenrechtsdefizit der meisten internationalen Organisationen hin. Daran schließt er ein Plädoyer für eine Integration von Menschenrechtsbestimmungen in das Recht internationaler Organisationen, das er mit rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Argumenten untermauert. Sie reichen von der empirischen Feststellung, dass die Beachtung von Menschenrechten wohlfahrtssteigernde Auswirkungen hat, bis zur grundsätzlichen verfassungsrelevanten Bedeutung von Menschenrechten.

Stefan Griller widmet sich schließlich in seinem Referat „International Economic Law as a Means to Further Human Rights? Selective Purchasing Under the WTO Agreement on Government Procurement“ der Vereinbarkeit von nach Menschenrechtskriterien diskriminierenden Vergaberechtskriterien mit dem WTO-Vergaberechtsübereinkommen. Diese im Zusammenhang mit dem so genannten Massachusetts Myanmar Law 1996 virulent gewordene Frage ist durch die Supreme Court Entscheidung aus 2000 insoweit hinfällig geworden, als die Nichtigkeitsklärung durch das amerikanische Höchstgericht das bereits anhängige WTO-Streitbeilegungsverfahren überflüssig machte.

Griller überprüft Punkt für Punkt die möglichen Rechtfertigungsargumente. Die behauptete Verletzung der im WTO-Vergabeübereinkommen geforderten Inländergleichbehandlung ist keineswegs offensichtlich, da der im Massachusetts Law vorgesehene Ausschluss von Bietern, die mit Burma Geschäfte machen, auch amerikanische Bieter betrifft. Weiters ist dem WTO-Vergabeübereinkommen keine klare Beschränkung auf ökonomische Zuschlagskriterien zu entnehmen, was eine Menschenrechtskonditionalität möglich erscheinen lässt. Schließlich – und hier besteht die interessanteste Parallele zum GATT – eröffnen die Ausnahmebestimmungen des WTO-Vergabeübereinkommens (vergleichbar den Bestimmungen des Artikel XX GATT) unter Umständen eine weitere Rechtfertigungsmöglichkeit für selektive Vergabebestimmungen. Lassen sich Maßnahmen gegen Menschenrechtsverletzungen noch einigermaßen plausibel als solche zum Schutz der „öffentlichen

Moral und Ordnung“ qualifizieren, so stellt die Erfüllung der spezifischen Gleichbehandlungspflicht des Einleitungssatzes von Artikel XX GATT (und der korrespondierenden WTO-Vergabeübereinkommensnorm), wonach „willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierungen“ sowie „versteckte Beschränkungen“ unzulässig sind, auch im Lichte der WTO-Rechtsprechung hohe Anforderungen an die WTO-Mitglieder, die sich ihrer bedienen wollen. Prognosen müssen hier tatsächlich vorsichtig bleiben.

Zu entsprechender Vorsicht mahnt auch Griller, der in seinem Resümee unterstreicht, dass im Rahmen der GATT/WTO-Rechtsordnung Konflikte zwischen ökonomischen und nicht-ökonomischen Anliegen keineswegs einfachen hierarchischen Lösungen unterliegen, sondern vielmehr durch abwägende Interpretation entflochten werden müssen.

### Fazit

Die Lektüre dieses Bandes erweckt zweifellos den Eindruck, dass die WTO längst nicht mehr eine reine Welthandelsorganisation ist, sondern entsprechend auf andere Bereiche ausstrahlt und gleichzeitig von ihnen absorbiert. Ob es ihr gelingen wird, die nicht-ökonomischen Belange ausreichend zu berücksichtigen – sei es durch Vertragsänderungen, sei es durch die Judikatur ihrer Streitbeilegungsorgane –, gehört wohl zu den spannendsten Fragen des internationalen Wirtschaftsrechts.

*Ao. Univ.-Prof. MMag. Dr. August Reinisch, LL.M. (NYU) lehrt Völkerrecht und Europarecht an der Universität Wien.*

Thema Heft 01/2004:  
**literatur und recht**